

Rechtsgrundlagen und Strukturen der Domkapitel des deutschen Sprachraumes. Ein vergleichender Überblick

von Stephan Haering

I capitoli delle Cattedrali sono istituzioni ricche di tradizione nell'ambito della Chiesa di rito latino in Europa. A differenza di altre regioni godono nell'area di lingua tedesca fino ad oggi d'una importanza che va oltre le funzioni menzionate nel CIC, perché i loro membri partecipano al governo delle diocesi e alla nomina dei Vescovi. Questi diritti e compiti speciali sono sanzionati nei concordati. Inoltre, i Capitoli delle cattedrali in Germania, Austria e Svizzera svolgono la funzione del collegio dei consultori. Il presente contributo offre una panoramica sui fondamenti giuridici e le strutture di questi capitoli e presenta la loro diversità particolare motivata dallo sviluppo storico.

Die Domkapitel zählen zu jenen kirchlichen Einrichtungen, die häufig mit dem Epitheton «altehrwürdig» versehen werden.¹ In der Tat haben die Kapitel an den Kathedralen in der europäisch-abendländischen Kirche eine lange und insgesamt auch bedeutende Geschichte.² Entstanden aus den Kle-

Erweitere Fassung des Vortrags, den der Verfasser bei dem Symposium «La cattedrale e il suo Capitolo. Analisi comparata in prospettiva storica, ecclesiologica e canonistica» des Instituto Trentino di Cultura - Centro per le scienze Religiose am 22. Februar 2002 in Trient gehalten hat.

Abkürzungen: «AAS» = «Acta Apostolicae Sedis»; «AfkKR» = «Archiv für katholisches Kirchenrechts»; LISTL, *KuK* = J. LISTL (ed), *Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland. Textasugabe für Wissenschaft und Praxis*, 2 Bde., Berlin 1987; MARTÍN DE AGAR, *Raccolta di concordati. 1950-1999* (Collectio Vaticana), Città del Vaticano 2000, 3; MERCATI, *Raccolta* = A. MERCATI, *Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili*, 2 Bde., Roma 1954³; «PfBL» = «Pfarramtsblatt».

¹ Vgl. etwa H.-J. BECKER, *Senatus episcopi. Die rechtliche Stellung der Domkapitel in Geschichte und Gegenwart*, in *Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 1989*, Köln 1990, S. 33-54, hier S. 33.

² Zur geschichtlichen Entwicklung vgl. Ph. Hofmeister, Bischof und Domkapitel nach altem und nach neuem Recht, Neresheim 1931; P. TORQUEBAU, *Chapitres de chanoines*, in «Dictionnaire de Droit canonique», 3, Paris 1942, Sp. 530-595; W.M. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts*, 1, Wien - München 1960², S. 349-352; 2, Wien - München 1962², S. 155-163; 3, Wien - München 1959, S. 295-304; H.E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, Köln - Wien 1972⁵, S. 379-391; F. MERZBACHER, *Domkapitel*, in «Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte», 1, Berlin 1971, Sp. S. 757-761; R. SCHIEFFER, *Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland* (Bonner Historische Forschungen, 43), Bonn 1976; G.P. MARCHAL, *Domkapitel*, in *Theologische Realenzyklopädie*, IX, Berlin - New York 1982, S. 136-140; H.-J. BECKER, *Senatus episcopi*; DERS., *Kapitel. I. Dom- und Stiftskapitel*, in *Lexikon des Mittelalters*, 5, München - Zürich 1991, Sp. S. 938 f.; E. JÜSTEN, *Das Domkapitel nach dem Codex*

rikergemeinschaften an den Bischofskirchen, wurden sie im Mittelalter zu eigenen Rechtspersonen und erlangten in rechtlich immer mehr ausgeformter Weise Anteil an der Leitung der Diözesen. Mit dem Recht, den Bischof zu wählen, welches durch das II. Laterankonzil (1139) allgemein anerkannt wurde,³ wuchs den Domkapiteln eine überaus bedeutsame Funktion zu.

Das II. Vatikanische Konzil (1962-1965) hat den Domkapiteln keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche *Christus Dominus* erwähnt sie fast beiläufig im Zusammenhang mit der Diözesankurie und regt eine Neuordnung an. Wörtlich sagt das Dekret, nachdem es die Bedeutung der Ämter von Generalvikar und Bischofsvikaren herausgestellt hat:

«Zu den Mitarbeitern des Bischofs in der Leitung der Diözese zählen auch jene Priester, die seinen Senat oder Rat bilden, wie z.B. das Domkapitel, der Kreis der Diözesankonsulatoren und andere Beiräte, je nach den Verhältnissen und Gegebenheiten der verschiedenen Gegenden. Diese Einrichtungen, besonders die Domkapitel, sollen, soweit es nötig ist, eine den heutigen Erfordernissen angepaßte neue Ordnung erhalten».⁴

Am Rande sei darauf hingewiesen, daß die Konzilsväter hier im Zusammenhang mit dem Domkapitel noch den Titel «Senat und Rat des Bischofs» verwenden, den ihm auch das kirchliche Gesetzbuch von 1917 beigelegt hatte.⁵ Der CIC/1983 hat diesen Titel auf den Priesterrat übertragen.⁶ Nach der allgemeinen kanonischen Ordnung ist ein gewisser Bedeutungsverlust des Domkapitels eingetreten.

Die historischen und die allgemeinen kanonistischen Aspekte des Themas Domkapitel müssen in diesem Beitrag nicht erörtert werden.⁷ Hier

Iuris Canonici von 1983 unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland und Österreich (Europäische Hochschulschriften. Reihe II: Rechtswissenschaft, 1386), Frankfurt a.M. u.a. 1993, S. 2-19.

³ Vgl. Concilium Lateranense II, c. 28.

⁴ Concilium Vaticanum II, Dekret *Christus Dominus* Art. 27. Die Konzilsväter gingen auf das Domkapitel auch im Dokument über Dienst und Leben der Priester am Rande ein (Concilium Vaticanum II, Dekret *Presbyterorum ordinis* Art. 7, Anm. 41); vgl. dazu P. WESEMANN, *Domkapitel nach dem II. Vatikanum. Abschaffung oder Reform*, in PONTIFICIA UNIVERSITÀ GREGORIANA (ed), *Investigationes theologico-canonicæ*, Roma 1978, S. 501-531, hier S. 501-508.

⁵ Can. 391 § 1 CIC/1917: «Capitulum canoniconum sive cathedrale sive collegiale seu collegiatum est clericorum collegium ideo institutum ut sollemniores cultum Deo in ecclesia exhibeat et, si agatur de Capitulo cathedrali, ut Episcopum, ad normam sacrorum canonum, tanquam eiusdem senatus et consilium, adiuvet, ac, sede vacante, eius vices suppleat in dioecesis regimine».

⁶ Can. 495 § 1 CIC/1983: «In unaquaque dioecesi constituarunt consilium presbyterale, coetus scilicet sacerdotum, qui tamquam senatus sit Episcopi, presbyterium repreäsentans, cuius est Episcopum in regimine dioecesis ad normam iuris adiuvare, ut bonum pastorale portionis populi Dei ipsi commissae quam maxime provehatur»; zum Priesterrat siehe S. KOTZULA, *Der Priesterrat. Ekklesiologische Prinzipien und kanonistische Verwirklichung (Eine rechtstheologische Studie)*, (Erfurter Theologische Studien, 48) Leipzig 1983.

⁷ Siehe dazu die Beiträge von Cosimo Damiano Fonseca und Gian Giacomo Sartori bei dem Symposium. Eine knappe Orientierung über Geschichte und Recht der Domkapitel bietet u.a. J. HIRNSPERGER, *Domkapitel*, in «Lexikon für Theologie und Kirche», 3, Freiburg i.Br. u.a. 1995³, Sp. 326-328; DERS., *Domkapitel I. Kath.*, in «Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht», 1, Paderborn u.a. 2000, S. 469-471; zum geltenden Recht auch R. PUZA, *Die Dom- und Stiftskapitel*, in J. LISTL - H. SCHMITZ (edd), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 1999², S. 475-479.

geht es vielmehr um eine vergleichende Betrachtung der rechtlichen Gestalt der Domkapitel, die gegenwärtig im deutschen Sprachraum existieren. Wegen einer unterschiedlichen staatskirchenvertragsrechtlichen Ausgangslage und aufgrund der Statutenautonomie der Kapitel ergibt sich in der Ausgestaltung der rechtlichen Ordnung der Kapitel eine große Vielfalt.

Bei der Behandlung dieses Themas soll in folgender Weise vorgegangen werden. Bevor wir die Kapitel systematisch betrachten, vergewissern wir uns über den Untersuchungsgegenstand, d.h. über die bestehenden Domkapitel des deutschen Sprachraumes (1). Die vergleichende Betrachtung legt dann verschiedene Gesichtspunkte zugrunde, nämlich die konkordatäre Fundierung (2), die quantitative Größe (3) und die Leitung der Kapitel (Dignitäten) (4), das Institut des nichtresidierenden Kanonikers (5), die Bestellung und das Ausscheiden der Kanoniker (6), Fragen um die Funktion des Kapitels als Konsultorenkollegium (7) und um Personen, die den Kapiteln in besonderer Weise zugeordnet sind (8). Um der Sachinformation willen ist es unvermeidlich, daß dieser Beitrag vor allem eine Konfrontation mit vielen Daten und Zahlen darstellt. Ganz beiseite gelassen wurden im Interesse einer inhaltlichen Straffung alle liturgischen und zeremoniellen Aspekte. In der Zusammenfassung soll versucht werden, aus den angesprochenen Themen die wesentlichen Elemente herauszustellen (9).

1. Bestand von Domkapiteln im deutschen Sprachraum

Im deutschen Sprachraum – Deutschland, Österreich, die deutschsprachige Schweiz und Südtirol – gibt es derzeit 38 Domkapitel. Sie verteilen sich in folgender Weise: Die 27 Diözesen der Bundesrepublik Deutschland haben ausnahmslos alle ein Domkapitel.⁸

⁸ Geltende Statuten der deutschen Domkapitel: Statuten des Domkapitels Aachen vom 17. Dezember 1993; bischöflich genehmigt am 1. Januar 1994; Statuten des Domkapitels des Bistums Augsburg vom 29. Oktober 1985; bischöflich genehmigt am 1. November 1985; Statut des Metropolitankapitels zu Bamberg vom 23. Dezember 1997; bischöflich genehmigt am 1. Januar 1998; Statuten des Kathedralkapitels bei St. Hedwig in Berlin vom 15. Februar 1988; bischöflich genehmigt am 3. April 1988; Statuten des Domkapitels St. Petri zu Dresden vom 18. September 1989; bischöflich genehmigt am 3. April 1990; Statuta Capituli Ecclesiae cathedralis Eystettensis vom 2. März 1927; bischöflich genehmigt am 5. März 1927; Statuten des Kathedralkapitels in Erfurt vom 23. Juni 1995; bischöflich genehmigt am 1. Juli 1995 (amtlich veröffentlicht: «Amtsblatt für das Bistum Erfurt», 1995, Nr. 7, S. 5-8; abgedruckt auch: «AfkKR», 164 [1995], S. 154-158; «PfBl.», 68 [1995], S. 364-367); Statuten für das Domkapitel an der Kathedralkirche zu Essen vom 5. Februar 2001; bischöflich genehmigt am 27. Februar 2002; Statuten des Metropolitankapitels Freiburg im Breisgau vom 19. September 1995; bischöflich genehmigt am 11. Oktober 1995 (amtlich veröffentlicht: «Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg», 1995, S. 275-281; abgedruckt auch: «AfkKR», 164 [1995], S. 484-496); Statuten des Fuldaer Domkapitels vom 23. April 1996; bischöflich genehmigt am 16. Dezember 1996 (amtlich veröffentlicht: «Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda», 113 [1997], S. 37-42); Statuten des Domkapitels zum Hl. Jakobus in Görlitz vom 13. November 1997; bischöflich genehmigt am 1. Dezember 1997; Statuten des Metropolitankapitels Hamburg vom 10. November 1997; bischöflich genehmigt am 9. Dezember 1997 (amtlich veröffentlicht: «Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg», 4 [1998], S. 9 [Beilage]; abgedruckt auch: «AfkKR», 166 [1997], S. 533-539); Statuten des Domkapitels an der Kathedralkirche zu Hildesheim vom 28. April 1984; bischöflich genehmigt am 5. Mai 1984 (abgedruckt: A. FRANITZA, *Das Domkapitel zu Hildesheim*

In Österreich besitzen die vier Bistümer der Wiener Kirchenprovinz jeweils ein Kapitel, also Wien, Linz, St. Pölten und Eisenstadt. In der Kirchenprovinz Salzburg haben die Metropolitankirche Salzburg und die beiden Suffraganbistümer Gurk(-Klagenfurt) und Graz-Seckau ein Kapitel, nicht aber die Suffraganbistümer Innsbruck und Feldkirch. In den Verträgen zur Errichtung dieser beiden Bistümer, die zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Republik Österreich abgeschlossen worden sind, wurde für die zu errichtenden Diözesen zwar ein Domkapitel in Aussicht genommen oder dessen Einrichtung doch wenigstens ermöglicht,⁹ aber weder in dem 1964 geschaffenen Bistum Innsbruck-Feldkirch noch in der 1968 davon abgetrennten Diözese Feldkirch wurde bis heute ein Kathedralkapitel eingerichtet. Österreich zählt demnach zwar neun Diözesen, aber nur sieben Domkapitel.¹⁰

In der Schweiz gibt es sechs Diözesen, in denen jeweils ein Kathedralkapitel eingerichtet ist. Da es in unserem Zusammenhang um den deutsch-

*in der Zeit zwischen Preußkonkordat [1929] und Niedersachsenkonkordat [1965] und seine Statuten von 1984 [Adnotationes in Ius Canonicum, 22], Frankfurt a.M. u.a. 2001 S. 179-183]; Statuten des Metropolitankapitels Köln vom 17. Januar 1986 mit den Änderungen vom 12. Juni 1990; bischöflich genehmigt am 17. Januar 1986 bzw. 22. Juni 1990; Statuten des Limburger Domkapitels vom 23. April 1984; bischöflich genehmigt am 25. April 1984; Statut des Kathedralkapitels zu Magdeburg vom 8. Mai 1995; bischöflich genehmigt am 7. Oktober 1997; Statuten des Bischöflichen Domkapitels Mainz vom 29. Februar 2000; bischöflich genehmigt am 25. März 2000; Satzung des Metropolitankapitels München vom 29. Januar 1985; bischöflich genehmigt am 2. Februar 1985 (abgedruckt: H.-J. NESNER, *Das Metropolitankapitel zu München [seit 1821]*, in G. SCHWAIGER [ed], *Monachium sacrum. Festschrift zur 500-Jahr-Feier der Metropolitankirche Zu Unserer Lieben Frau in München*, 1, München 1994, S. 475-608, hier S. 595-600); Statuten für das Domkapitel Münster vom 15. Juni 2000; bischöflich genehmigt am 4. Oktober 2000; Statuten des Domkapitels zu Osnabrück vom 4. März 1996; bischöflich genehmigt am 4. März 1996 (amtlich veröffentlicht: «Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück», 112 [1996], S. 54-56); Statuten des Metropolitankapitels zu Paderborn vom 11. Februar 1999; bischöflich genehmigt am 23. Juni 1999 (abgedruckt: «AfkKR», 168 [1999], S. 206-219); Satzung des Domkapitels zum Hl. Stephan Passau vom 12. Februar 1987; bischöflich genehmigt am 16. Februar 1987; Statuten des Domkapitels des Bistums Regensburg vom 29. Mai 1991; bischöflich genehmigt am 6. Juni 1991; Statut des Domkapitels zum Hl. Martinus der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 8. Januar 1993; bischöflich genehmigt am 2. Februar 1993 (amtlich veröffentlicht: «Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart», 100 [1993], S. 333-335; abgedruckt auch: «AfkKR», 162 [1993], S. 243-246; «PfBL», 66 [1993], S. 148-151); Statuten des Domkapitels Speyer vom 23. August 1990; bischöflich genehmigt am 11. September 1990; Statuten des Kapitels der Hohen Domkirche zu Trier vom 26. Juni 1995; bischöflich genehmigt am 29. Juni 1995 (amtlich veröffentlicht: «Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier», 139 [1995], S. 255-261; abgedruckt auch: «PfBL», 68 [1995], S. 367-376); Statuten des Domkapitels Würzburg vom 12. Mai 1998; bischöflich genehmigt am 30. Oktober 1998. Demnächst soll in der Reihe «Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum» eine vom Verfasser mitverantwortete Textausgabe der geltenden Statuten der deutschen Domkapitel erscheinen.*

⁹ Vertrag vom 7. Juli 1964, Art. IV (betr. Innsbruck-Feldkirch), in «AAS», 56 (1964), S. 740-743 (abgedruckt: «AfkKR», 133 [1964], S. 425-428; MARTÍN DE AGAR, *Raccolta*, S. 74-77); Vertrag vom 7. Oktober 1968, Art. IV (betr. Feldkirch), in «AAS», 60 (1968), S. 782-785 (abgedruckt: «AfkKR», 137 [1968], S. 589-592; MARTÍN DE AGAR, *Raccolta*, S. 78-81).

¹⁰ Geltende Statuten der österreichischen Domkapitel: J. HIRNSPERGER, *Statuten der österreichischen Domkapitel* (Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum, 3), Metten 1992, S. 7-73; das Metropolitankapitel Wien hat seine Statuten im Jahr 1996 gegenüber der bei Hirnsperger abgedruckten Fassung geringfügig modifiziert; vgl. Statuten des Domkapitels zu St. Stephan an der Metropolitankirche in Wien vom 5. März 1996, in «Wiener Diözesanblatt», 134 (1996), S. 81-83 (abgedruckt auch: «AfkKR», 165 [1996], S. 185-191); im Hinblick auf Salzburg vgl. auch J. HIRNSPERGER, *Das erneuerte Statut des Salzburger Domkapitels*, in F. POTOTSCHNIG - A. RINNERTHALER (edd), *Im Dienst von Kirche und Staat. In memoriam Carl Holböck* (Kirche und Recht, 17), Wien 1985, S. 529-554.

sprachigen Raum geht, werden hier lediglich die Kapitel der ausschließlich bzw. überwiegend deutschsprachigen Diözesen berücksichtigt, nämlich Basel, Chur und St. Gallen.¹¹ Außer Betracht bleiben Lausanne-Genf-Freiburg, Lugano und Sion (Sitten). Daß die Kapitel der letztgenannten Diözesen sich auch selbst nicht als deutschsprachig verstehen, erhellt aus der Tatsache, daß ihre Statuten in französischer bzw. italienischer Sprache abgefaßt sind. In Südtirol schließlich gibt es ein Domkapitel in Brixen.¹²

2. Konkordatäre Fundierung

Die Domkapitel des deutschen Sprachraums sind zwar keine Schöpfung des Staat-Kirche-Vertragsrechtes, sondern zunächst rein kirchliche Institutionen, haben aber in ihrer rechtlichen Stellung durch Abkommen zwischen Staat und Kirche eine gewisse Prägung erhalten. Die Rechtfertigung für die staatliche Einflußnahme, die auf dem Weg von Abkommen genommen worden ist, liegt vor allem in der staatlichen Dotation der Kapitelsstellen.

Für Deutschland liegen entsprechende Rechtsquellen in verschiedenen Konkordaten des 20. Jahrhunderts vor, die allerdings – zum Teil implizit – Regelungen fortführen, die bereits im Zuge des Wiederaufbaus der kirchlichen Organisation nach der Säkularisation im 19. Jahrhundert getroffen worden sind. So wurde im Bayerischen Konkordat von 1817 festgelegt, daß die Domkapitulare den Bischof als Räte in der Leitung der Diözese zu unterstützen haben, und es wurden die Zahl und Bestellung der Kapitulare bestimmt.¹³ Das Bayerische Konkordat von 1924 nahm diese Regelung auf. Außerdem enthält es Bestimmungen über die Beteiligung der Kapitel an der Bischofsbestellung.¹⁴ Im Preußischen Konkordat (1929) werden Regelungen über die Zahl der Kanoniker getroffen und die Beteiligung der Kapitel an der Bischofswahl.¹⁵ Ähnliches gilt für das Badische Konkordat (1932) im Hinblick auf das Metropolitankapitel von Freiburg im Breisgau.¹⁶ Durch das Reichskonkordat (1933) wurde festgelegt, daß die entsprechenden Bestimmungen auch auf die Domkapitel der Suffraganbistümer Rottenburg

¹¹ Geltende Statuten der Domkapitel der deutschsprachigen Schweiz: Statuten des Domkapitels des Bistums Basel vom 12. März 1979; bischöflich genehmigt am 30. September 1979. – Statuten des Domkapitels Unserer Lieben Frau zu Chur vom 2. Juni 1986; bischöflich genehmigt am 1. November 1986. – Statuten des Domkapitels des Bistums St. Gallen vom 23. April 1992; bischöflich genehmigt am 20. Mai 1992.

¹² Geltende Statuten des Domkapitels von Brixen: «Folium Dioecesanum Bauzanense-Brixinense», 39 (2003), S. 115-123 (in dt. Sprache), S. 149-157 (in ital. Sprache).

¹³ Vertrag vom 5. Juni 1817, Artt. 3 und 10 (abgedruckt: MERCATI, *Raccolta*, 1, S. 591-596); vgl. dazu J. LISTL, *Die konkordatäre Entwicklung von 1817 bis 1988*, in W. BRANDMÜLLER (ed), *Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte*, 3, St. Ottilien 1991, S. 427-463, hier S. 434.

¹⁴ Vertrag vom 29. März 1924, Artt. 10 § 1 und 14 §§ 1, 2, in «AAS», 17 (1925), S. 41-54 (abgedruckt: LISTL, *KuK*, 1, S. 289-302); vgl. LISTL, *Die konkordatäre Entwicklung*, S. 455.

¹⁵ Vertrag vom 14. Juni 1929, Art. 2 Abs. 7 und 8, Art. 6, Art. 8, in «AAS», 21 (1929), S. 521-535 (abgedruckt: LISTL, *KuK*, 2, S. 709-724).

¹⁶ Vertrag vom 12. Oktober 1932, Artt. II und III, in «AAS», 25 (1933), S. 177-194 (abgedruckt: LISTL, *KuK*, 1, S. 136-151).

und Mainz sowie auf das Kapitel von Meißen anzuwenden sind.¹⁷ Weitere Verträge, die zu unserem Thema einschlägige Regelungen enthalten, sind der Vertrag des Heiligen Stuhls mit dem Land Nordrhein-Westfalen über die Errichtung des Bistums Essen (1956),¹⁸ das Konkordat mit Niedersachsen (1965), in welchem Veränderungen bzgl. der Kapitel in Hildesheim und Osnabrück vereinbart wurden,¹⁹ sowie die Verträge mit den sogenannten neuen Bundesländern und mit Hamburg über die Errichtung der (Erz-)Diözesen Magdeburg, Görlitz, Erfurt und Hamburg (1994), in denen jeweils die Errichtung eines Domkapitels und dessen Struktur sowie die Beteiligung des Kapitels an der Bestellung eines neuen Bischofs festgelegt sind.²⁰

Im Österreichischen Konkordat (1933-1934) wird bezüglich der Domkapitel generell auf das allgemeine kirchliche Recht verwiesen.²¹ Lediglich für das Metropolitankapitel Salzburg ist das Recht der Bischofswahl aus einem päpstlichen Dreievorschlag vereinbart.²² Für eine künftige Diözese Innsbruck-Feldkirch wird die Errichtung eines Kapitels in Aussicht genommen. Auf die Verträge zur Errichtung der Bistümer Innsbruck und Feldkirch mit der vereinbarten, aber bis heute nicht verwirklichten Errichtung von Domkapiteln wurde bereits hingewiesen.²³

Die Rechtslage der Schweizer Domkapitel ist vor allem durch eine Reihe von Bistumsverträgen des Heiligen Stuhles mit dem Schweizer Bundesrat und mit verschiedenen Kantonen geprägt, die im 19. Jahrhundert abgeschlossen worden sind.²⁴

¹⁷ Vertrag vom 20. Juli 1933, Art. 14, in «AAS», 25 (1933), S. 389-413 (abgedruckt: LISTL, *KuK*, 1, S. 34-61).

¹⁸ Vertrag vom 19. Dezember 1956, in «AAS», 49 (1957), S. 201-205 (abgedruckt: LISTL, *KuK*, 2, S. 230-233; MARTÍN DE AGAR, *Raccolta*, S. 231-234).

¹⁹ Vertrag vom 26. Februar 1965, in «AAS», 57 (1965), S. 834-856 (abgedruckt: «AfkKR», 134 [1965], S. 168-188; LISTL, *KuK*, 2, S. 5-28; MARTÍN DE AGAR, *Raccolta*, S. 235-256).

²⁰ Vertrag vom 13. April 1994 (betr. Magdeburg), Artt. 1, 3 und 4, in «AAS», 87 (1995), S. 129-137 (abgedruckt: «AfkKR», 163 [1994], S. 221-225; MARTÍN DE AGAR, *Raccolta*, S. 380-387). – Vertrag vom 4. Mai 1994 (betr. Görlitz), Artt. 1, 3 und 4, in «AAS», 87 (1995), S. 138-145 (abgedruckt: «AfkKR», 163 [1994], S. 226-229; MARTÍN DE AGAR, *Raccolta*, S. 388-393). – Vertrag vom 14. Juni 1994 (betr. Erfurt), Art. 1, 3 und 4, in «AAS», 87 (1995), S. 145-154 (abgedruckt: «AfkKR», 163 [1994], S. 230-234; MARTÍN DE AGAR, *Raccolta*, S. 394-401). – Vertrag vom 22. September 1994 (betr. Hamburg), Artt. 1, 4 und 6, in «AAS», 87 (1995), S. 154-164 (abgedruckt: «AfkKR», 163 [1994], S. 570-578; MARTÍN DE AGAR, *Raccolta*, S. 402-410); vgl. dazu auch S. HAERING, *Die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den neuen Bundesländern aus den Jahren 1994 bis 1998*, in J. ISENSEE - W. REES - W. RÜFNER (edd), *Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag* (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, 33), Berlin 1999, S. 761-794, hier S. 774 f.; zum Metropolitankapitel des neuen Erzbistums Hamburg vgl. J. WÄTJER, *Das katholische Domkapitel zu Hamburg von den Anfängen bis zur Reformation und seine Wiedererrichtung 1996. Eine kanonistische Untersuchung* (Adnotationes in Ius Canonicum, 19), Frankfurt a.M. u.a. 2001, S. 225-245.

²¹ Vertrag vom 5. Juni 1933, Art. XXII Abs. 1, in «AAS», 26 (1934), S. 249-282 (abgedruckt: MERCATI, *Raccolta*, 2, S. 160-177).

²² *Ibidem*, Art. IV § 1 Abs. 3; vgl. dazu J. HIRNSPERGER, *Das Bischofswahlrecht des Salzburger Metropolitankapitels. Überlegungen zu Art. 4 des Österreichischen Konkordats 1933/34*, in H. PAARHAM-MER - F. POTOTSCHNIG - A. RINNERTHALER (edd), *60 Jahre Österreichisches Konkordat* (Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundlagen der Wissenschaften, NF, 56), München 1994, S. 339-361.

²³ Siehe oben § 1.

²⁴ Verträge vom 26. März 1828 (abgedruckt: MERCATI, *Raccolta*, 1, S. 711-714), 2. Dezember 1828 (abgedruckt: MERCATI, *Raccolta*, 1, S. 720 f.), 10. April 1829 (abgedruckt: MERCATI, *Raccolta*, 1,

Die Organisation des Brixener Kathedralkapitels beruht im wesentlichen noch auf den Bestimmungen der Bulle «Ubi primum» (1825).²⁵ Allerdings hat sich das Kapitel im Jahr 1987 kraft seiner Statutenautonomie eine erneuerte Verfassung gegeben, die im Jahr 2002 nochmals modifiziert worden ist.

3. Größe der Kapitel

Das allgemeine Kirchenrecht trifft für die Größe der Domkapitel keine Regelung. Aus der Festlegung, daß die Kapitel Kollegien von Priestern sind, ergibt sich zwangsläufig eine Mindestgröße von drei Mitgliedern. Tatsächlich sind alle Domkapitel des deutschen Sprachraumes größer. Die Zahl der Mitglieder schwankt allerdings zwischen den verschiedenen Kapiteln beträchtlich. Einige Zahlen mögen das verdeutlichen.

Für die deutschen Domkapitel ist folgendes festzuhalten: In den beiden bayerischen Kirchenprovinzen zählen aufgrund des Konkordats die Kapitel der Erzdiözesen zwölf Mitglieder, die Kapitel der Suffraganbistümer zehn Mitglieder. In der oberrheinischen Kirchenprovinz gehören zum Freiburger Metropolitankapitel zehn (residierende) Mitglieder, zum Mainzer Kapitel sieben Mitglieder und zum Rottenburger Kapitel elf Mitglieder; die vier nichtresidierenden Ehrenkanoniker, die es beim Freiburger Kapitel gibt, gelten nicht als Mitglieder desselben. Aus der Kölner Kirchenprovinz seien exemplarisch das Metropolitankapitel und zwei Suffragankapitel angeführt: Köln hat zwölf residierende und vier nichtresidierende Kanoniker, Limburg sechs residierende Kapitulare und einen nichtresidierenden, Trier zehn residierende und vier nichtresidierende Mitglieder. Das Metropolitankapitel in der Hauptstadt Berlin besteht aus sieben Mitgliedern, darunter ein nichtresidierender Domkapitular. Von Interesse mögen auch noch die 1994 errichteten Diözesen sein: Hamburg umfaßt sechs residierende und drei nichtresidierende Mitglieder, Erfurt und Magdeburg jeweils fünf residierende und drei nichtresidierende Mitglieder, Görlitz sechs residierende Mitglieder und keine nichtresidierenden. Man kann also festhalten, daß die deutschen Kapitel zwischen sechs und 16 Mitglieder zählen.²⁶ Auf die Unterscheidung von residierenden und nichtresidierenden Mitgliedern ist noch einzugehen.²⁷

Die Kapitel in Österreich zählen zwischen fünf und zwölf Mitglieder. Die Metropolitankapitel Salzburg und Wien haben jeweils zwölf, die Kathedralkapitel Graz-Seckau zehn, Gurk, Linz und St. Pölten jeweils acht Mitglieder.

S. 721 f.), 11. Juni 1864; Zusatzvereinbarung vom 2. Mai 1978 (abgedruckt: MARTÍN DE AGAR, *Raccolta*, S. 836 f.)

²⁵ Abgedruckt: Bullarium Romanum. Continuatio, 16, Rom 1854, S. 304-307.

²⁶ Zahl der Mitglieder der weiteren deutschen Domkapitel: Aachen: 7 residierende und 4 nichtresidierende Kanoniker; Dresden: 6 Kanoniker; Essen: 7 residierende und 4 nichtresidierende Kanoniker; Fulda: 6 Kanoniker; Hildesheim: 6 residierende und 2 nichtresidierende Kanoniker; Münster: 10 residierende und 6 nichtresidierende Kanoniker; Osnabrück: 7 residierende und 2 nichtresidierende Kanoniker; Paderborn: 10 residierende und 4 nichtresidierende Kanoniker.

²⁷ Siehe dazu unten § 5.

Eisenstadt hat keine exakte Zahl festgelegt, sondern verfügt über wenigstens drei Dignitäre und weitere Mitglieder in erforderlicher Zahl; gewöhnlich sollen es insgesamt fünf bis sieben Mitglieder sein. Eine Unterscheidung zwischen residierenden und nichtresidierenden Kanonikern ist in Österreich unbekannt.

Die Kapitel der deutschsprachigen Schweiz haben folgende Größe: Chur sechs residierende und 18 nichtresidierende Mitglieder; Basel 17 Mitglieder, davon sechs residierende; St. Gallen fünf residierende und acht auswärtige Kanoniker.

In Brixen zählt das Domkapitel sieben Mitglieder.

Zu diesen nackten Zahlen soll hier nur die Anmerkung hinzugefügt werden, daß die Zahl der Kanoniker in gewissem Umfang von der Größe und Bedeutung des Bistums abhängig ist, aber natürlich auch von dessen finanziellen Möglichkeiten und dem Modus der Besoldung der Kanoniker.

4. *Leitung und Dignitäten*

Nach can. 507 § 1 CIC müssen die Statuten der Kapitel einen Leiter bestimmen sowie gegebenenfalls weitere Ämter im Kapitel.²⁸ Auf jeden Fall muß ein Bußkanoniker bestimmt werden (can. 508 § 1 CIC).²⁹ Die Kapitel des deutschen Sprachraumes haben entsprechend der kodikarischen Vorschrift und zum Teil aufgrund konkordatärer Vorgaben die Ämterstruktur des Kapitels in unterschiedlicher Weise gestaltet. Hier wirken auch ältere Traditionen der einzelnen Kapitel besonders nach. Es ist jedenfalls auffällig, daß neuere Kapitel eine einfachere Struktur aufweisen. Natürlich gibt es überall einen Vorsteher des Kapitels. Im einzelnen bestehen folgende Regelungen:

In den meisten deutschen Diözesen gibt es in den Domkapiteln nur eine Dignität, gewöhnlich mit der Bezeichnung Dompropst oder Domdekan.³⁰ Dieser einzige Dignitär ist dann der Vorsteher des Kapitels. In den bayerischen Bistümern sowie in Freiburg, Köln, Paderborn, Trier und Münster gibt es zwei Dignitäre, den Dompropst und den Domdekan (Domdechant). In den genannten außerbayerischen Diözesen ist der Dompropst Vorsteher des Kapitels, in den bayerischen Bistümern sind die Aufgaben zwischen den Dignitären geteilt, wobei dem Domdekan die innere Leitung des Kapitels obliegt.

In Österreich haben die Kapitel der beiden Erzdiözesen Salzburg und Wien jeweils drei Dignitäre (Propst, Dechant, Kustos), wobei als *Praeses*

²⁸ Can. 507 § 1 CIC: «Inter canonicos habeatur qui capitulo praesit, atque alia etiam constituantur officia ad normam statutorum, ratione quoque habita usus in regione vigentis»; vgl. E. JÜSTEN, *Das Domkapitel*, S. 48 f.

²⁹ Vgl. dazu S. HAERING, *Bußkanoniker der deutschen Domkapitel. Can. 508 § 1 CIC und seine partikulare Anwendung*, in A. WEISS - S. IHLI (edd), *Flexibilitas Iuris Canonici. Festschrift für Richard Puza zum 60. Geburtstag*, Frankfurt a.M. u.a. 2003 (im Druck).

³⁰ Vgl. E. JÜSTEN, *Das Domkapitel*, S. 123-128; J. HIRNSPERGER, *Domdekan*, in *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, 1, Paderborn u.a. 2000, S. 469; DERS., *Dompropst*, in *Lexicon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, 1, S. 472 f.

collegii der Dechant fungiert. Drei Dignitäre haben auch die Kapitel von Linz und St. Pölten. Sie heißen in Linz (wie in Salzburg und Wien) Propst, Dechant und Kustos, doch der *Praeses collegii* ist hier der Propst; der Dechant ist nur ein Sprecher des Kapitels (*os capituli*, allerdings ohne gesetzliche Vertretungsbefugnis).³¹ In St. Pölten heißen die Dignitäre Propst, Dechant und Scholaster; *Praeses collegii* ist der Propst.

Je zwei Dignitäre haben Gurk und Graz-Seckau. Sie heißen in Gurk Propst und Dekan, und der Propst ist der Leiter des Kapitels. In Graz tragen sie zwar die entsprechenden Bezeichnungen, aber Präses des Kapitels ist hier der Dechant, nicht der Propst. Eisenstadt hat als Dignitäre einen Propst und einen Kustos, aber keiner von beiden ist kraft Amtes *Praeses collegii*; dieser wird gesondert gewählt, und er muß kein Dignitär sein.

In der Schweiz haben die Kapitel folgende Dignitäre: St. Gallen kennt nur den Domdekan, der zugleich Leiter des Kapitels ist. In Basel gibt es einen Propst, der als Präses des Kapitels fungiert, und einen Dekan. In Chur sind alle sechs residierenden Domherren Dignitäre; es handelt sich um: Propst; Dekan, der Präses des Kapitels ist; Scholastikus; Kantor; Kustos; Pönitentiar (Sextar).

Brixen hat zwei Dignitäre, Propst und Dekan; als *Praeses collegii* fungiert der Dekan.

5. Nichtresidierende Kanoniker

In den meisten deutschen Diözesen sowie in der Schweiz gibt es Kanoniker, die nicht an der Domkirche residieren, aber (mit Ausnahme des Metropolitankapitels Freiburg) dem Kapitel als wirkliche Mitglieder angehören, zumeist indessen mit einer von den residierenden Kanonikern nicht nur hinsichtlich der Residenzpflicht abgehobenen Rechtsstellung.³² In Österreich und in Südtirol, aber auch in den bayerischen Bistümern gibt es keine nichtresidierenden Kanoniker dieser Prägung. Die 14 deutschen Domkapitel mit nichtresidierenden Kanonikern sind, abgesehen von Freiburg, dem sogenannten preußischen Rechtskreis zuzuordnen, also jener Region, die durch das Preußische Konkordat (1929) geprägt ist. Die absolute Zahl der nichtresidierenden Kanoniker bei diesen deutschen Kapiteln variiert zwischen einem (Berlin, Limburg) und sechs (Münster), ist aber stets geringer als jene der residierenden Kanoniker.

Bei den Kapiteln in der Schweiz verhält es sich gerade umgekehrt, denn dort sind die nichtresidierenden Kanoniker in der Mehrheit. So zählt das

³¹ Vgl. P. GRADAUER, *Das Bistum Linz und sein Domkapitel*, in K. LÜDICKE - H. PAARHAMMER - D.A. BINDER (edd), *Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe. Hugo Schwedenwein zum 60. Geburtstag*, Graz - Wien - Köln 1986, S. 99-116, hier S. 114.

³² Vgl. P. WESEMANN, *Domkapitel*, S. 515-517; H. SCHMITZ, *Die Rechtsfigur des nichtresidierenden Domkapitulars*, in J. ISENSEE - W. REES - W. RÜFNER (edd), *Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag* (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, 33), Berlin 1999, S. 875-892.

Domkapitel des Bistums Basel elf nichtresidierende und sechs residierende Kanoniker, das Kapitel von Chur 18 nichtresidierende und sechs residierende Kanoniker und das Kapitel von St. Gallen acht nichtresidierende und fünf residierende Kanoniker.

Das Institut der nichtresidierenden Kanoniker wurde bei der Reorganisation der Diözesen nach der Säkularisation im 19. Jahrhundert geschaffen.³³ Die Ausgangslage für die Neuregelung war in Deutschland und in der Schweiz ähnlich. Die Domkapitel sollten nach dem Untergang der alten Reichskirche als Institutionen der ortskirchlichen Mitwirkung an der Leitung und Verwaltung der Diözese dienen, insbesondere durch die Wahl des Bischofs. Das Domkapitel wurde gewissermaßen als Repräsentation des diözesanen Presbyteriums gesehen, und diese Repräsentation sollte durch Einbeziehung von Geistlichen, die nicht unmittelbar an der Domkirche und in der Diözesanleitung tätig sind, optimiert werden. In der Schweiz kam das Interesse der Kantone eines Bistums hinzu, die Zusammensetzung des Kapitels mitzubestimmen, im Kapitel vertreten zu sein und so auf die Leitung der Diözese Einfluß zu nehmen.

Bei den deutschen Domkapiteln mit nichtresidierenden Domkapitularen gibt es teilweise Vorgaben für deren Auswahl. Für das Limburger Kapitel ist vorgesehen, daß der jeweilige Pfarrer von St. Bartholomäus in Frankfurt dem Kapitel als nichtresidierender Kanoniker angehört. Beim Kölner Kapitel soll nach Möglichkeit ein Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät in Bonn nichtresidierender Kanoniker sein.³⁴ Für das Kapitel des Erzbistums Hamburg ist bestimmt, daß die drei nichtresidierenden Kanoniker jeweils aus den drei Regionen der Erzdiözese genommen werden (Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg), um so eine gewisse gleichmäßige Repräsentation der verschiedenen Bistumsteile zu erreichen.

Die nichtresidierenden Kanoniker der deutschen Domkapitel sind, mit Ausnahme des Freiburger Kapitels, wirkliche Kanoniker. Ihre rechtliche Stellung kann aber unterschiedlich ausgestaltet sein. Sie sind entweder Vollmitglieder des Kapitels mit umfassenden Rechten und Pflichten (ausgenommen die Residenzpflicht) oder sie gehören dem Kapitel nur im Hinblick auf bestimmte Aufgaben an. Volle Rechte besitzen die nichtresidierenden Kanoniker in Limburg und in Hamburg.³⁵ In den übrigen Kapiteln nehmen die nichtresidierenden Mitglieder nur an jenen Sitzungen teil, in denen es um die Bestellung eines neuen Bischofs geht, also bei der Erstellung der

³³ Vgl. H. SCHMITZ, *Domkapitel in Deutschland nach der Vatikanischen Wende. Skizzen – Infos – Stolpersteine. Vollfassung des Beitrags zum Tag der Domkapitel am 10. September 1998 im Rahmen der 750-Jahrfeier der Hohen Domkirche Köln*, Köln 1998, S. 23 f.; H. SCHMITZ, *Die Rechtsfigur*, S. 878-884.

³⁴ In Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Konkordats zwischen dem HI. Stuhl und Niedersachsen vom 26. Februar 1965 wurde ebenfalls vorgesehen, daß nach Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Göttingen ein ordentliches Mitglied dieser Fakultät als (zusätzlicher) nichtresidierender Kapitular des Kathedralkapitels Hildesheim bestellt werden solle; die Errichtung dieser Fakultät wurde jedoch nie vollzogen.

³⁵ Vgl. H. SCHMITZ, *Domkapitel*, S. 49-53.

Vorschlagsliste des Kapitels und bei der Wahl der Bischofs aus dem päpstlichen Dreievorschlag.

In den Kapiteln der Schweiz wirkt sich die Differenzierung zwischen residierenden und nichtresidierenden Domherren dahingehend aus, daß das Kapitel sich in verschiedenen Gremien organisiert. Zu unterscheiden sind das Generalkapitel (Basel, Chur) bzw. Gesamtkapitel (St. Gallen) und das Residentialkapitel, das sich nur aus den residierenden Kanonikern zusammensetzt. Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Organen ist von Diözese zu Diözese verschieden geregelt. In Chur etwa nimmt das Residentialkapitel die Aufgabe des Konsultorenkollegiums wahr, im kleineren Bistum St. Gallen ist hingegen das Gesamtkapitel Konsultorenkollegium.

In Chur gibt es außerdem noch ein sogenanntes Erweitertes Residentialkapitel, dem neben den residierenden Domherren insgesamt sechs gewählte nichtresidierende Kanoniker angehören, je zwei aus den drei verschiedenen Generalvikariaten des Bistums. Diesem Erweiterten Residentialkapitel obliegt die Erstellung der Vorschlagslisten für die Ernennung neuer Domherren.

6. Bestellung und Ausscheiden der Kanoniker

Nach allgemeinem kanonischem Recht gilt für Ämter in der Diözese – und damit auch für Dignitäten und Kanonikate der Domkapitel – grundsätzlich die freie Besetzung durch den Diözesanbischof (can. 157 CIC). In den meisten Diözesen des Untersuchungsgebiets ist diese Form der freien Amtsverleihung durch den Diözesanbischof vorgesehen, allerdings unter der Beachtung von Beispruchsrechten des Kapitels, die konkordatär fundiert sind.³⁶ Daher ist der Bischof doch nicht gänzlich frei. In den deutschen Bistümern außerhalb Bayerns erfolgt die Ernennung der Kanoniker durch den Bischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels. Bei den österreichischen Kapiteln und ebenso in Brixen ist für die Ernennung der Kanoniker die Anhörung des Kapitels durch den Bischof vorgesehen. Die Kapitulare können gemäß den österreichischen Kapitelsstatuten dem Bischof auch ihrerseits unverbindliche Personalvorschläge unterbreiten. Ein Präsentationsrecht wird nicht begründet.

Bei den bayerischen Domkapiteln sind für die Besetzung der Stellen abwechselnd der Bischof und das Kapitel zuständig, jeweils unter Beteiligung der anderen Instanz. In einem Besetzungsfall ernennt der Bischof den neuen Kanoniker frei nach Anhörung des Kapitels, beim nächsten Mal wählt das Kapitel und der Bischof bestätigt die Wahl. Wir haben es also mit einem Wechsel zwischen freier und gebundener Amtsverleihung zu tun, wobei bei der freien Ernennung dem Kapitel ein Anhörungsrecht zusteht.

In der Schweiz sind die Verhältnisse bei der Bestellung neuer Domherren besonders kompliziert. Die Stellen des Kapitels des Bistums Basel

³⁶ Vgl. E. JÜSTEN, *Das Domkapitel*, S. 52-59.

werden nach den konkordatär vereinbarten Verfahren besetzt. Dieses kann von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein. Die Domherren von Luzern, Zug und Solothurn werden von den Regierungen der Kantone bestimmt. Für die Kanoniker von Bern, Aargau, Thurgau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Schaffhausen ist dagegen vorgesehen, daß im Besetzungsfall das Kapitel den Kantonsregierungen jeweils eine Vorschlagsliste mit sechs Namen vorlegt, aus denen die Regierungen drei Kandidaten streichen können. Aus den verbleibenden mindestens drei Kandidaten ernennt der Bischof den neuen Domherrn.

In Chur dagegen werden die Domherren vom Bischof ernannt nach Anhörung des Kapitels. Das Verfahren der Anhörung geschieht in der Weise, daß das Erweiterte Residentialkapitel dem Bischof einen Dreievorschlag unterbreitet. Der Bischof ist an den Vorschlag nicht gebunden. Für die beiden nichtresidierenden Domherren des Kantons Schwyz gilt eine besondere Besetzungsregelung. Wird ein solches Kanonikat in den ungeraden Monaten vakant, so wählt das Erweiterte Residentialkapitel den neuen Domherrn, und der Bischof setzt ihn ein. Bei Vakanzen in den geraden Monaten steht hingegen der Regierung von Schwyz das Wahlrecht zu, und der Apostolische Stuhl bestätigt die Wahl.

In St. Gallen werden der Domdekan und zwei residierende Kanoniker durch den Katholischen Administrationsrat des Kantons gewählt, also durch ein staatliches Organ. Im Fall des Domdekans legt der Bischof einen verbindlichen Dreievorschlag wählbarer Kanoniker vor. Der Bischof setzt dann die Gewählten in das Amt ein. Die zwei weiteren residierenden Domherren werden vom Bischof ernannt. Bei der Bestellung der auswärtigen Kanoniker müssen Bischof, Kapitel und Administrationsrat zusammenwirken. Dem Administrationsrat muß jeweils eine Vorschlagsliste mit fünf Namen unterbreitet werden, von der dieser maximal zwei Personen streichen darf. Aus den auf der Liste Verbleibenden ist der neue Domherr zu bestimmen. Bei Eintritt der Vakanz der zu besetzenden Stelle in den ungeraden Monaten erstellt der Bischof die Vorschlagsliste, und das Kapitel wählt aus den verbliebenen Kandidaten mit nachfolgender Einsetzung durch den Bischof; in den geraden Monaten erstellt das Kapitel die Liste, und der Bischof ernennt.

Festzuhalten bleibt, daß in der Schweiz ein weitreichender Einfluß außer-kirchlicher Autoritäten auf die Bestellung der Kanoniker besteht, ähnlich wie auch bei der Bestellung der Bischöfe.

Für das Ausscheiden der Kanoniker aus dem Domkapitel ist in den Statuten zumeist ein bestimmtes Emeritierungsalter vorgesehen, bei dessen Erreichen die Kanoniker dem Bischof den Verzicht auf ihre Stelle anzubieten haben.³⁷ In den meisten deutschen Bistümern ist dafür die Vollendung des 75. Lebensjahres vorgesehen; zumeist wird den Kanonikern aber die Möglichkeit eingeräumt, schon bei Vollendung des 70. Lebensjahres ohne weitere Begründung den Verzicht anzubieten. Die Mitglieder der acht Domkapitel

³⁷ *Ibidem*, S. 108-114.

der beiden bayerischen Kirchenprovinzen sowie der Kapitel von Erfurt und Mainz müssen in der Regel mit 70 Jahren ausscheiden. Daneben enthalten die Statuten häufig auch Regelungen für ein vorzeitiges krankheitsbedingtes Ausscheiden aus dem Kapitel, für das Ausscheiden aus dem Kapitel bei Verlust eines leitenden diözesanen Amtes und Sonderklauseln im Hinblick auf Weihbischöfe, die zugleich Kanoniker sind.

Die österreichischen Domkapitel kennen ein einheitliches Emeritierungsalter von 75 Jahren, bei dessen Erreichen die Kanoniker dem Bischof ihren Verzicht anzubieten haben; diese Regelung geht auf einen Beschuß der Österreichischen Bischofskonferenz zurück.³⁸ Bemerkenswert ist darüber hinaus die für Salzburg, Wien, St. Pölten und Eisenstadt, ebenfalls auf Anregung der Bischofskonferenz, getroffene Bestimmung, daß ein Kanoniker von Rechts wegen aus dem Kapitel ausscheidet, wenn er ein leitendes Amt in der Diözese oder die Aufgabe, die für seine Aufnahme in das Kapitel ausschlaggebend war, verliert.³⁹

Von den Domkapiteln der deutschsprachigen Schweiz kennt nur das St. Galler Kapitel eine verpflichtende statutarische Regelung über das Ausscheiden aus dem Kapitel. Demnach müssen die Kanoniker bei Aufgabe ihres «Hauptamtes», spätestens aber mit 75 Jahren dem Bischof den Stellenverzicht anbieten.

Die Kanoniker des Domkapitels von Brixen bieten dem Bischof im Alter von 75 Jahren ihren Verzicht an.

Neben den Regelungen, welche die Statuten für das Ausscheiden der Kanoniker treffen, können gegebenenfalls auch die Bestimmungen des allgemeinen Rechtes über den Verlust eines kirchlichen Amtes zur Anwendung kommen (cann. 184-196 CIC).

7. Domkapitel als Konsultorenkollegium

Der CIC/1983 hat den Priesterat und das vom Bischof aus Mitgliedern des Priesterates zu bildende Konsultorenkollegium zu den wichtigsten gemeinrechtlichen Ratsorganen des Bischofs gemacht. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber vorgesehen, daß die Aufgaben des Konsultorenkollegiums dem Domkapitel übertragen werden, wenn die Bischofskonferenz dies beschließt.⁴⁰ Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, daß in Regionen mit teilkirchenrechtlich bedeutsamen Domkapiteln, wie es im deutschsprachigen Raum der Fall ist, diese Kapitel weiterhin in ihrer angestammten Stellung verbleiben können. Die Deutsche und die Österreichische Bischofskonferenz haben generell beschlossen, die Aufgaben des Konsultorenkollegiums den Domkapiteln zu übertragen; die Schweizer Bischofskonferenz hat es in einem

³⁸ Vgl. «Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz», Nr. 1 vom 25. Jänner 1984, S. 6.

³⁹ Vgl. *ibidem*; H. SCHMITZ, *Domkapitel*, S. 57 f.

⁴⁰ Can. 502 § 3 CIC: «Episcoporum conferentia statuere potest ut munera collegii consultorum capitulo cathedrali committantur».

entsprechenden Beschuß den einzelnen Bischöfen überlassen, diese Maßnahme zu vollziehen.⁴¹ Für den deutschsprachigen Bereich der Schweiz ist dies auch geschehen. Die Italienische Bischofskonferenz hat keinen solchen Beschuß gefaßt, sondern sich für die Bildung eigener Konsultorenkollegien entschieden.⁴² Daher ist das Brixener Domkapitel das einzige Kapitel des Untersuchungsgebietes, das nicht die Aufgaben des Konsultorenkollegiums innehat.

Die kodikarische Bestimmung und deren Anwendung durch die Bischofskonferenzen sind nur auf den ersten Blick völlig unproblematisch.⁴³ Nach dem System des CIC ist das Konsultorenkollegium ein Organ außerhalb der Bischöflichen Kurie und u. a. dazu eingerichtet, durch Wahrnehmung von Anhörungs- und Zustimmungsrechten eine gewisse Kontrolle über die diözesane Verwaltung auszuüben. Da aber im deutschen Sprachraum, z. T. aufgrund konkordatsrechtlicher Vorgaben, die Kanoniker den Bischof in der Diözesanleitung unterstützen und leitende Aufgaben in der Kurie wahrnehmen, kann es dazu kommen, daß dieselben Personen, die als leitende Kuriengeistliche Maßnahmen einleiten, sich als Domkapitulare die Bewilligung dazu erteilen.

Der Vorteil großer Vertrautheit mit den diözesanen Angelegenheiten, die aus dem tagtäglichen Umgang mit diesen im kurialen Amt entsteht, ist zwar für eine sachgerechte Beurteilung dieser Angelegenheiten nicht geringzuschätzen, doch ergeben sich aus der Konstruktion der Kapitel als Konsultorenkollegium Überlappungen verschiedener Rollen, welche von denselben Personen kaum gleichzeitig wahrgenommen werden können.⁴⁴

Ein weiterer Aspekt, der bei der Übertragung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums an das Domkapitel mitbedacht werden muß, ist die Frage des Vorsitzes.⁴⁵ Nach den Normen für die Kapitel muß in den Statuten ein Kanoniker als Präses bestimmt werden (can. 507 § 1 CIC). Dem Konsultorenkollegium steht dagegen der Bischof vor (can. 502 § 2 CIC). Wenn nun das Domkapitel als Konsultorenkollegium tagen soll, ist es Aufgabe des Bischofs, die Sitzung einzuberufen und zu leiten. Der statutarisch bestimmte Präses des Kapitels kann in diesem Fall nicht als Vorsitzender tätig werden.

⁴¹ Vgl. H. SCHMITZ - F. KALDE, *Partikularnormen der deutschsprachigen Bischofskonferenzen* (Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum, 2), Metten 1990, S. 20 f.; für Österreich vgl. dazu J. HIRNSPERGER, *Das Kathedralkapitel – auch nach dem erneuerten Recht eine bedeutende Einrichtung in der Diözese*, in H. PAARHAMMER - A. RINNERHALER (edd), *Österreich und der Heilige Stuhl im 19. und 20. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundlagenforschungen der Wissenschaften, NF, 78), Frankfurt a.M. u.a. 2001, S. 503-524, hier S. 517-520.

⁴² Vgl. *Norme relative al nuovo testo canonico decise dalla XXII Assemblea straordinaria dell'episcopato italiano*, in «Folium Dioecesanum Bauzanense-Brixinense», 20 (1984), S. 65-68, hier S. 67.

⁴³ Vgl. H. SCHMITZ, *Domkapitel*, S. 42-45.

⁴⁴ Dagegen hält E. JÜSTEN diese Verquickung für «nicht bedenklich»; vgl. E. JÜSTEN, *Das Domkapitel*, S. 46.

⁴⁵ Vgl. H. SCHMITZ, *Domkapitel*, S. 39-41.

8. Zugeordnete Geistliche

Nach allgemeinem Kirchenrecht kann es bei den Kapiteln Kleriker geben, welche die Kanoniker unterstützen, ohne dem Kapitel anzugehören.⁴⁶ Bei den meisten Domkapiteln des deutschsprachigen Raums gibt es neben den Kanonikern noch weitere Geistliche, die dem Kapitel zugeordnet sind, aber diesem nicht angehören und kein Stimmrecht besitzen. Es handelt sich erstens um Domvikare (Dompräbendare, Dombenefiziaten), welche die Kanoniker im Chor- und gegebenenfalls auch Verwaltungsdienst unterstützen,⁴⁷ zweitens um verdiente Geistliche, denen die Würde eines Ehrenkanonikers übertragen wurde und die sich der Insignien eines Domkapitulars bedienen dürfen,⁴⁸ und drittens um die emeritierten Kanoniker, die im Hinblick auf das ehedem innegehabte Kanonikat weiterhin dem Kapitel verbunden bleiben. Mitglieder des Kapitels sind diese Personen nicht. Im Hinblick auf das Metropolitankapitel Freiburg sind auch die vier nichtresidierenden Ehrendomkapitulare als zugeordnete Geistliche zu betrachten, weil sie ausdrücklich nicht dem Kapitel angehören und nur bei bestimmten konkordatsrechtlich vorgesehenen Akten des Kapitels mitwirken dürfen.

9. Zusammenfassung

Die Domkapitel sind im heutigen deutschen Sprachraum nicht nur ein historisches Phänomen, das für die Gegenwart nur noch mittelbar Bedeutung hätte, sondern bilden auch im 21. Jahrhundert durchaus ein wichtiges Element im Leben der einzelnen Teilkirchen. Man wird wohl feststellen dürfen, daß nirgends sonst in der katholischen Kirche die Domkapitel ein so großes Gewicht in den Diözesen besitzen, wie es in dieser Region der Fall ist.

Dieses große Gewicht kommt den Kapiteln allerdings aufgrund geschichtlicher Entwicklungen zu. Es ist kaum vorstellbar, daß in der Gegenwart neue Domkapitel andernorts ein vergleichbar starkes Element in einem Bistum werden können. Die im Norden und Osten Deutschlands erst vor wenigen Jahren neu errichteten Domkapitel lassen sich nicht als Gegenargument zu dieser These anführen, weil die Gestaltung der rechtlichen Verhältnisse in den neuen Bistümern nach dem Muster anderer Diözesen, die vom Preußi-

⁴⁶ Can. 507 § 2 CIC: «Clericis ad capitulum non pertinentibus, committi possunt alia officia, quibus ipsi, ad normam statutorum, canonicis auxilium praebant»; vgl. dazu auch E. JÜSTEN, *Das Domkapitel*, S. 138-140 163-167.

⁴⁷ Vgl. J. HIRNSPERGER, *Domvikar*, in *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, 1, Paderborn u.a. 2000, S. 473.

⁴⁸ Vgl. dazu J. HIRNSPERGER, *Ehrenkanoniker in Österreich. Zur aktuellen Rechtslage*, in A. BUSCHMANN (ed), *Jahrbuch der Universität Salzburg 1989-1991*, München - Salzburg 1993, S. 39-50; J. HIRNSPERGER, *Der Codex Iuris Canonici von 1983 und die «Canonici honorarii». Überlegungen zur künftigen Rechtsgestalt des Ehrenkanonikerwesens*, in «Österreichisches Archiv für Kirchenrecht», 44 (1995-1997), S. 73-87.

schen Konkordat geprägt sind, vollzogen worden ist und insoweit keinem modernen Modell folgt.

Ihr Gewicht haben die Domkapitel unseres Untersuchungsgebiets vor allem durch zwei Tatsachen, die nichts mit der vom allgemeinen Recht primär statuierten Aufgabe der Kapitel, dem feierlichen Gottesdienst an der Domkirche, zu tun haben. Es handelt sich um die Mitwirkung der Kanoniker in der Diözesanleitung und, abgesehen von den Kapiteln des österreichischen Raumes mit Ausnahme von Salzburg, um ihre Beteiligung an der Bischofsbestellung. Diese wichtigen Funktionen erklären sich aus Tradition und Geschichte und sind zum Teil konkordatsrechtlich gesichert.

Die starke geschichtliche Prägung erklärt die große Vielfalt von Eigenheiten der 38 Kapitel, die hier in den Blick genommen sind. Diese Vielfalt erstreckt sich auf verschiedene Bereiche von der Größe der Kapitel und der Ausgestaltung der inneren rechtlichen Strukturen bezüglich der Ämter und der Leitung bis zum Modus der Bestellung der Kanoniker. Gerade der letztgenannte Aspekt, der vielfach sehr eingehend und unter Einbeziehung verschiedener Interessierter, auch aus dem außerkirchlichen Bereich, geordnet ist, macht deutlich, wie wichtig die Kapitel sind.

Wo ist der theologische Ort der Kapitel zu suchen? Eine Diözese ist auch im vollen Sinn Teilkirche, wenn sie kein Domkapitel hat. In unserem Raum ist dies an den Diözesen Innsbruck und Feldkirch zu erkennen; weltweit ist das Fehlen der Domkapitel eher die Regel und nicht die Ausnahme. Die Domkapitel bzw. die Kanoniker haben aber durchaus ihren ekklesiologischen Platz als wichtige kollegiale Repräsentation des Presbyteriums, ja des ganzen Gottesvolkes der Teilkirche. Diese Aufgabe können sie mit derselben Legitimität wahrnehmen wie die vom allgemeinen Recht vorgesehenen Konsultorenkollegien. Theologische Gründe stehen nicht entgegen, wenn man die Domkapitel in dieser Funktion künftig ausbauen wollte. Ein «altehrwürdiges» Modell könnte – gewiß nicht überall, aber doch in unserem Raum, wo es auf solidem historischen Boden steht – sich noch als sehr zukunftsträchtig erweisen.